

tralafrikanische Republik und Leiterin des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, und Herrn Jan Grauls, den Ständigen Vertreter Belgiens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Konfiguration für die Zentralafrikanische Republik der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE²⁰⁵

Beschlüsse

Auf seiner 6176. Sitzung am 4. August 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Australiens, Belgiens, Benins, Chiles, Côte d'Ivoires, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Griechenlands, Guatemalas, Irlands, Islands, Italiens, Kanadas, Kasachstans, der Komoren, Lettlands, Liechtensteins, Luxemburgs, Monacos, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Perus, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, Schwedens, der Schweiz, Sloweniens, Spaniens, Südafrikas, der Tschechischen Republik, Uruguays und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Kinder und bewaffnete Konflikte“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Radhika Coomaraswamy, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und Herrn Louis-Georges Arsenault, den Direktor des Büros für Nothilfeprogramme des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1882 (2009) vom 4. August 2009

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1314 (2000) vom 11. August 2000, 1379 (2001) vom 20. November 2001, 1460 (2003) vom 30. Januar 2003, 1539 (2004) vom 22. April 2004 und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und der Erklärungen seines Präsidenten vom 24. Juli 2006²⁰⁶, 28. November 2006²⁰⁷, 12. Februar 2008²⁰⁸, 17. Juli 2008²⁰⁹ und 29. April 2009²¹⁰, die einen Beitrag zu einem umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, leisten,

davon Kenntnis nehmend, dass die Durchführung seiner Resolution 1612 (2005) Fortschritte erbracht und zur Freilassung von Kindern und ihrer Wiedereingliederung in ihre Familie und ihre Gemeinschaft sowie zu einem systematischeren Dialog zwischen den Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern und den an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien über die Umsetzung termingebundener Aktionspläne geführt hat, jedoch weiterhin sehr besorgt darüber, dass in einigen besorgniserregenden Situa-

²⁰⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

²⁰⁶ S/PRST/2006/33.

²⁰⁷ S/PRST/2006/48.

²⁰⁸ S/PRST/2008/6.

²⁰⁹ S/PRST/2008/28.

²¹⁰ S/PRST/2009/9.

tionen Fortschritte am Boden ausgeblieben sind und Konfliktparteien nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen,

betonend, dass es in erster Linie den nationalen Regierungen obliegt, allen von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern Schutz und Hilfe zu gewähren,

erneut erklärend, dass alle von den Einrichtungen der Vereinten Nationen im Rahmen des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus ergriffenen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein müssen, die Schutz- und Rehabilitierungsfunktion der nationalen Regierungen zu unterstützen und gegebenenfalls zu ergänzen,

daran erinnernd, dass die Staaten Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere abscheuliche Verbrechen an Kindern verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen,

begrüßend, dass mehrere Personen, denen Verbrechen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts zur Last gelegt werden, unter Zuhilfenahme innerstaatlicher Justizsysteme, internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht gestellt worden sind,

in der Überzeugung, dass der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Beilegung von Konflikten sein sollte,

mit der Aufforderung an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, namentlich die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²¹¹ und seinem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²¹² enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Genfer Abkommen vom 12. August 1949²¹³ und deren Zusatzprotokolle von 1977²¹⁴ strikt zu befolgen,

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu befassen,

betonend, dass er entschlossen ist, die Achtung seiner Resolutionen und der sonstigen internationalen Verpflichtungen und anwendbaren Normen zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu gewährleisten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. März 2009²¹⁵ und betonend, dass es nicht Zweck dieser Resolution ist, eine rechtliche Feststellung zu treffen, ob die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Situationen bewaffnete Konflikte im Kontext der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle darstellen, und dass sie nicht die Rechtsstellung der an diesen Situationen beteiligten nichtstaatlichen Parteien präjudiziert,

²¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²¹² Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBL. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

²¹³ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²¹⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

²¹⁵ S/2009/158 und Corr.1.

in großer Sorge darüber, dass Kinder nach wie vor einen erheblichen Anteil der Opfer von Tötung und Verstümmelung in bewaffneten Konflikten ausmachen, namentlich infolge vorsätzlicher Angriffe, unterschiedsloser und übermäßiger Gewaltanwendung, des unterschiedslosen Einsatzes von Landminen, Streumunition und anderen Waffen und der Benutzung von Kindern als menschliche Schutzschilde, und in ebenso großer Sorge über die weite Verbreitung und das erschreckende Ausmaß der Brutalität der im Rahmen von und in Verbindung mit bewaffneten Konflikten an Kindern begangenen Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, einschließlich der Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, die in einigen Situationen als Kriegstaktik eingesetzt oder in Auftrag gegeben werden,

1. *verurteilt mit Nachdruck* alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen sowie entführen, Schulen oder Krankenhäuser angreifen und den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern, sowie alle anderen an Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht;

2. *bekräftigt*, dass der Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus weiterhin entsprechend den in Ziffer 2 der Resolution 1612 (2005) enthaltenen Grundsätzen in den Situationen umgesetzt werden wird, die in den Anhängen der Berichte des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführt sind, und dass seine Einrichtung und Umsetzung nicht die Entscheidung des Sicherheitsrats präjudiziert, ob eine bestimmte Situation in seine Tagesordnung aufzunehmen ist, noch eine solche Entscheidung bedeutet;

3. *erinnert* an Ziffer 16 seiner Resolution 1379 (2001) und ersucht den Generalsekretär, in die Anhänge zu seinen Berichten über Kinder und bewaffnete Konflikte auch diejenigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die in Situationen bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht systematisch Kinder töten und verstümmeln und/oder Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalttaten an ihnen begehen, unter Berücksichtigung aller anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, und stellt fest, dass diese Ziffer auf die Situationen Anwendung finden wird, die den in Ziffer 16 seiner Resolution 1379 (2001) aufgeführten Bedingungen entsprechen;

4. *bittet* den Generalsekretär, hinsichtlich Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern durch Parteien, die möglicherweise in die Anhänge seines periodischen Berichts aufgenommen werden, bei frühestmöglicher Gelegenheit über seine Sonderbeauftragte für Kinder und bewaffnete Konflikte sachdienliche Informationen mit den betroffenen Regierungen auszutauschen und sich mit diesen ständig abzustimmen;

5. feststellend, dass einige der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf seine Aufforderung reagiert haben, konkrete termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und durchzuführen,

a) *fordert* die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten, an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die dies noch nicht getan haben, *erneut auf*, ohne weitere Verzögerung Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und umzusetzen;

b) *fordert* diejenigen in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien, die in Situationen bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder töten und verstümmeln und/oder Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalttaten an ihnen begehen, *auf*, konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung dieser Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen aufzustellen;

c) *fordert ferner* alle in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien *auf*, gegen alle anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern vorzugehen und in dieser Hinsicht konkrete Verpflichtungen einzugehen und konkrete Maßnahmen durchzuführen;

d) *fordert* die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien *nachdrücklich auf*, die in dieser Ziffer enthaltenen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und den für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern umzusetzen;

6. *legt* in diesem Zusammenhang den Mitgliedstaaten *nahe*, in enger Absprache mit den für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern und den Landeteams der Vereinten Nationen Wege zu finden, um die Ausarbeitung und Umsetzung termingebundener Aktionspläne und die von den Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern vorzunehmende Überprüfung und Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen und Zusagen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten zu erleichtern;

7. *erklärt erneut*, dass er entschlossen ist, die Achtung seiner Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte sicherzustellen, und

a) begrüßt in dieser Hinsicht die anhaltende Tätigkeit und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gemäß Ziffer 8 seiner Resolution 1612 (2005) und bittet sie, dem Rat weiter regelmäßig Bericht zu erstatten;

b) *ersucht* die Arbeitsgruppe und die zuständigen Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats, ihre Kommunikation zu verbessern, namentlich durch den Austausch sachdienlicher Informationen über Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten;

c) *bekräftigt* seine Absicht, gemäß Ziffer 9 der Resolution 1612 (2005) Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die anhaltende Rechtsverletzungen begehen;

8. *betont*, dass die für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern und die Landeteams der Vereinten Nationen die Aufgabe haben, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sicherzustellen, dass die Resolutionen des Rates über Kinder und bewaffnete Konflikte effektiv befolgt werden, in enger Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte die Fortschritte zu überwachen und dem Generalsekretär darüber Bericht zu erstatten und eine koordinierte Antwort auf die Probleme im Zusammenhang mit Kindern und bewaffneten Konflikten sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte über Kinder und bewaffnete Konflikte systematischer konkrete Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe aufzunehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten über landesspezifische Situationen das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte konkret behandelt wird, und bekundet seine Absicht, den darin enthaltenen Informationen, namentlich über die Durchführung der einschlägigen Ratsresolutionen und die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte, seine volle Aufmerksamkeit zu widmen, wenn er sich mit diesen Situationen im Rahmen seiner Tagesordnung befasst;

11. *begrüßt* die Anstrengungen der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zur Integration des Kinderschutzes in die Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der von dieser Hauptabteilung vor kurzem angenommenen Handlungsrichtli-

nie zum Kinderschutz, befürwortet die Entsendung von Kinderschutzberatern zu Friedenssicherungseinsätzen sowie zu in Betracht kommenden Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen und beschließt, in die entsprechenden Mandate auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen;

12. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen und die Landteams der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen der betroffenen Länder geeignete Strategien und Koordinierungsmechanismen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in Fragen des Kinderschutzes, insbesondere grenzüberschreitenden Fragen, festzulegen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Ziffer 2 d) der Resolution 1612 (2005);

13. *betont*, dass wirksame Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindern, die auf den vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren auf dem Gebiet des Kinderschutzes ermittelten bewährten Praktiken aufbauen, äußerst wichtig für das Wohlergehen aller Kinder sind, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht von Streitkräften und bewaffneten Gruppen eingezogen oder eingesetzt worden sind, und dass sie ein wesentlicher Faktor für dauerhaften Frieden und dauerhafte Sicherheit sind, und legt den nationalen Regierungen und den Gebern eindringlich nahe, sicherzustellen, dass diese gemeinwesengestützten Programme rechtzeitig und auf Dauer ausreichende Ressourcen und Finanzmittel erhalten;

14. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass rechtzeitig und auf Dauer ausreichende Ressourcen und Finanzmittel für wirksame Fürsorgeprogramme für alle von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zur Verfügung stehen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, und die anderen betroffenen Parteien *auf*, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten, dem Wohlergehen und der Stärkung der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder in allen Friedensprozessen Rechnung getragen wird und dass in den Plänen, Programmen und Strategien zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau nach einem Konflikt den Fragen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder anbelangen, Vorrang eingeräumt wird;

16. *fordert* die betroffenen Mitgliedstaaten *auf*, entschiedene und sofortige Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die anhaltende Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, und fordert sie ferner auf, diejenigen, die für derartige, nach dem anwendbaren Völkerrecht verbotene Rechtsverletzungen, darunter die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Tötungen und Verstümmelungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, verantwortlich sind, unter Zuhilfenahme des innerstaatlichen Justizsystems und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht zu stellen, mit dem Ziel, der Straflosigkeit für diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, ein Ende zu setzen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, darunter gegebenenfalls die Herstellung der vollen Kapazität des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus, um eine rasche Kampagnenarbeit und eine wirksame Reaktion auf alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die mit dem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen zutreffend, objektiv, verlässlich und nachprüfbar sind;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte unter Berücksichtigung ihrer derzeitigen Arbeitsbelastung und der Notwendigkeit, ihre Kapazitäten und ihr institutionelles Gedächtnis zu stärken, administrative und fachliche Unterstützung zu gewähren;

19. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bis Mai 2010 einen Bericht über die Umsetzung seiner Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte, einschließlich dieser Resolution, vorzulegen, der unter anderem folgende Angaben enthält:

a) als Anhänge beigefügte Verzeichnisse der Parteien in Situationen bewaffneten Konflikts, die auf der Tagesordnung des Rates stehen, oder in anderen besorgniserregenden Situationen, im Einklang mit Ziffer 3 dieser Resolution;

b) Angaben über die Maßnahmen, die die in den Anhängen aufgeführten Parteien ergriffen haben, um allen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen;

c) Angaben über die Fortschritte bei der Umsetzung des mit seiner Resolution 1612 (2005) eingerichteten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus;

d) Angaben über die Kriterien und Verfahren, die für die Aufnahme von Parteien eines bewaffneten Konflikts in die Verzeichnisse in den Anhängen seiner periodischen Berichte und die Streichung aus ihnen verwendet werden, unter Berücksichtigung der Auffassungen, die von allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe während der vor Ende 2009 abzuhaltenden informellen Unterrichtungen bekundet werden;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6176. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6341. Sitzung am 16. Juni 2010 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Argentiniens, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Chiles, Costa Ricas, Deutschlands, Finnlands, Georgiens, Indiens, Indonesiens, Iraks, Israels, Italiens, Jemens, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kolumbiens, Kroatiens, Liechtensteins, Myanmars, Nepals, Neuseelands, der Niederlande, Pakistans, Perus, der Philippinen, der Republik Korea, der Schweiz, Sierra Leones, Sloweniens, Sri Lankas, Südafrikas, Thailands, Ungarns und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2010/181)

Schreiben des Ständigen Vertreters Mexikos bei den Vereinten Nationen vom 15. Juni 2010 an den Generalsekretär (S/2010/314)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen aufgrund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 11. Juni 2010²¹⁶ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat *ferner*, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Radhika Coomaraswamy, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und Herrn Atul Khare, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²¹⁶ Dokument S/2010/316, Teil des Protokolls der 6341. Sitzung.